



Cabriomo

Veranstaltungsbedingungen

Diese Reisebedingungen gelten für alle Reiseveranstaltungen von Cabriomo.

1. Reiseleistungen, Anmeldung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Reisen und Veranstaltungen ist auf den entsprechenden Seiten des Cabriomo-Katalogs bzw. im Internet unter www.Cabriomo.de beschrieben. Weitere Leistungen schuldet Cabriomo nicht. Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer Cabriomo den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch Cabriomo zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot seitens Cabriomo vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist Cabriomo die Annahme erklärt.

2. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit, Reiseunterlagen

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen durch Cabriomo. Nach Abschluss des Reisevertrags erhält der Teilnehmer eine schriftliche Buchungsbestätigung und einen Reisesicherungsschein im Sinne §651 k Abs. 3 BGB zugesendet. Mit deren Erhalt wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 36 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 36 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme des Sicherungsscheines sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Cabriomo darf den restlichen Reisepreis abgesehen von der geleisteten Anzahlung von 20% vor Reiseantritt verlangen, wenn Cabriomo sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat Cabriomo dieses Insolvenzrisiko bei einem darauf spezialisierten Versicherungsunternehmen abgesichert. Der **Sicherungsschein**, der den direkten Anspruch des Reisenden gegenüber dem Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters verbrieft, befindet sich in den Reiseunterlagen. Cabriomo ist berechtigt, die Leistung endgültig zu ver-

weigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrags vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn sich der Reiseteilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von Cabriomo schriftlich angedroht wurde. Der Teilnahmepreis ist der einzelnen Reisebeschreibung zu entnehmen.

3. Mindestteilnehmerzahl

Cabriomo behält sich vor, eine Reise abzusagen, wenn weniger Teilnehmer gebucht haben, als die je Reise genannte Mindestteilnehmerzahl. Cabriomo wird die Kunden in diesem Fall umgehend informieren und gegebenenfalls die gesamten geleisteten Beträge zurückerstatten.

4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Cabriomo ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für Cabriomo und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Cabriomo nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungstarife und -preise; behördliche Gebühren; Steuern oder sonstige behördliche Abgaben einschließlich Flughafen- und Sicherheitsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung von über 5% des Reisepreises ist der Kunde innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt von der Reise berechtigt. Der Reiseteilnehmer kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn Cabriomo in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Cabriomo über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise gegenüber Cabriomo schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtanspruchnahme von Leistungen

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Cabriomo kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte Cabriomo als Gesamtschuld-

ner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist - auch bei telefonischem Rücktritt - jeweils der Eingang der Erklärung bei Cabriomo. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer werden anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von Euro 30,- pro Person berechnet. Im Übrigen stehen Cabriomo im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Zahlungen zu:

- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Teilnahmepreises
- bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 15 % des Teilnahmepreises,
- bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30 % des Teilnahmepreises,
- ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Teilnahmepreises,
- am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung 75% des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die Entschädigung, soweit Cabriomo nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reiseteilnehmers, der Cabriomo einen geringeren Vergütungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer nicht oder verspätet zum Beginn der Veranstaltung bzw. zu Abfahrt oder Abflug, kündigt er am Tage des Reisebeginns oder aus Gründen, die nicht von der Cabriomo zu vertreten sind, oder muss er vom Antritt der Reise oder deren Fortsetzung ausgeschlossen werden, so behält die Cabriomo den vollen Vergütungsanspruch vor. Cabriomo eventuell entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Reiseteilnehmer an dessen Reiseziel zu bringen oder weiter zu befördern, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als Cabriomo von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuankmeldung des Reiseteilnehmers erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Verspätung, außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Cabriomo als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Cabriomo für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Cabriomo ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Beförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

7. Dokumente, Pass, Devisen, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Cabriomo informiert den Reiseteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Gegebenenfalls sollte sich der Teilnehmer selbst auch unter <http://www.gesundes-reisen.de/> bzw. 0900-1234 999 (€1.86/Min) informieren. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens Cabriomo bedingt sind.

8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht - Abhilfeverlangen

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Cabriomo nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber Cabriomo direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung (§651e BGB) ist Cabriomo eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von Cabriomo verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz hat der Kunde gem. §651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei Cabriomo c/o SDI GmbH geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. §651g II BGB in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Verträge enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Cabriomo die Ansprüche schriftlich zurückweist.

9. Teilnehmer-Zusicherungen

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und das entsprechende Mindestalter für Leihfahrzeuge des jeweiligen Ziellandes zu besitzen. Er fährt auf eigene Gefahr und nimmt mit seinem Fahrzeug, ausgenommen Reisen mit Mietfahrzeugen, an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnung der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Es besteht seitens Cabriomo keine zusätzliche Versicherung.

10. Beachtung von Anweisungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Reiseleiter (Instruktoren) von Cabriomo das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und entstandenen Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

11. Reiseleiter (Instruktoren)

Die Reiseleiter (Instruktoren) sind nicht berechtigt, für Cabriomo rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Sie dürfen den Teilnehmern auch keine Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände aushändigen, die Cabriomo gehören oder anvertraut sind.

12. Haftung

Der Teilnehmer erklärt durch seine Unterschrift bei der Anmeldung, dass er an der Veranstaltung auf eigene Gefahr teilnimmt. Er übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm eventuell verursachten Schäden (z. B. Personen-, Sach-, Folgeschäden) und sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Er verzichtet gegenüber Cabriomo, deren Mitarbeitern (sofern relevant auch gegenüber Kooperationspartnern von Cabriomo, deren Vorständen, Mitgliedern, Mitarbeitern) sowie gegenüber allen mit der Veranstaltung betrauten Reiseleitern (Instruktoren), Helfern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen auf jegliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis während der gebuchten Veranstaltung entstehen. Dieser Verzicht wird auch für die Angehörigen und unterhaltsberechtigten Personen des Teilnehmers erklärt. Der Unterzeichnende stellt Cabriomo und ihre Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mitverursachten Schadensereignis geltend gemacht werden. Die Haftung durch vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch Cabriomo bleibt davon unberührt. Soweit Cabriomo die Dienste von Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten in Anspruch nimmt, steht Cabriomo lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie für die übliche Überwachung ein. Cabriomo übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke(n) zurückzuführen sind. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder
- b) Cabriomo für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Cabriomo haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich empfohlen oder vermittelt werden (Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Veranstaltungsbeschreibung/Reiseausschreibung aus-

drücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen Cabriomo ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt Cabriomo die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern Cabriomo in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Cabriomo nach den für diese geltenden Bestimmungen.

13. Reiserücktrittskosten-Versicherung / Schutzbrief

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefs bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs und beraten Sie gerne. Bitte überprüfen Sie auch Ihren Krankenversicherungsschutz im Ausland.

14. Sonstiges

Gerichtsstand der Klagen gegen Cabriomo (c/o SDI GmbH) ist Peine. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die der ursprünglichen Fassung am nächsten kommt.

Veranstalter

Cabriomo

SDI GmbH
Moerikestraße 3
DE-31246 Lahstedt

Stand Januar 2008